



Künstlerverein Celle

Verein für Kunst und Wissenschaft

S a t z u n g

(in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 18. März 2023)

§1

Der Verein führt den Namen „Künstlerverein Celle – Verein für Kunst und Wissenschaft“. Er hat seinen Sitz in Celle. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur. Er wird insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen aus Kunst und Wissenschaft verwirklicht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Den Mitgliedern des Vorstandes sind die nachgewiesenen Auslagen zu erstatten. Der Vorsitzende erhält statt dessen für seine Auslagen (Telefon, Porto, Büromaterialien) insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation der Veranstaltungen einschließlich der Verpflichtung der mitwirkenden Künstler eine pauschale Aufwandsentschädigung, die der Gesamtvorstand jährlich nach billigem Ermessen festsetzt, die aber den Betrag von 250 Euro im Jahr nicht übersteigen darf.

§4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a) Mitgliedsbeiträge | b) Geldspenden |
| c) öffentliche und private Zuschüsse, | d) Eintrittsgelder |

§6

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres; die Erklärung muss spätestens zum 15. November dem Vorstand vorliegen; sie gilt andernfalls zum Ende des folgenden Jahres;
- durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes; das Mitglied kann binnen zwei Wochen seit Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung; der Beschluss des Vorstandes gilt als aufgehoben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen stimmt;
- durch Tod.

§7

Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand

§8

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, spätestens bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Neuwahl durchzuführen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch geheime Wahl oder durch Akklamation.

Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten (Einzelvertretung).

Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestellen.

Der Vorstand beruft bis Ende April eines jeden Jahres eine Jahreshauptversammlung ein. In dieser ist ein Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§10

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

§11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und ihre Vertreter.

§12

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Celle zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur.

§13

Die Satzung tritt mit dem 11.10.1991 in Kraft.

Die Satzung vom 6. Juni 1972 mit späteren Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.